

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/372 von Miriam Locher: «Teamteaching als Modell für die Zukunft?»

2025/372

vom 27. Januar 2026

1. Text der Interpellation

Am 28. August 2025 reichte Miriam Locher die Interpellation 2025/372 «Teamteaching als Modell der Zukunft?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Teamteaching ist eine Form der Zusammenarbeit von mindestens zwei Lehrpersonen, die gemeinsam, also gleichzeitig unterrichten. Im Mittelpunkt steht dabei die gemeinsame Verantwortung für den Unterricht und die Weiterentwicklung des Unterrichts. In der heutigen Volksschule unterrichtet meist nur eine Lehrperson eine Klasse allein. Teamteaching bietet jedoch besondere Chancen: Es ermöglicht gegenseitige Entlastung, fördert die professionelle Weiterentwicklung der Lehrkräfte und kann die Qualität des Unterrichts deutlich verbessern.

Gerade angesichts der vielfältigen Herausforderungen im Schulalltag ist die Entlastung der Lehrpersonen sehr wichtig. Wenn zwei Personen die Verantwortung für den Lernprozess der Kinder tragen, profitieren die Schülerinnen und Schüler von mehr Unterstützung und unterschiedlichen Perspektiven.

Ein weiterer Vorteil von Teamteaching ist die Möglichkeit zur Professionalisierung. Dabei entwickeln die Lehrkräfte ihre Kenntnisse, Fähigkeiten sowie ihre Werte und Haltungen weiter. Durch die enge Zusammenarbeit lernen sie voneinander und können ihre Professionalität stärken. Natürlich unter der Bedingung, dass das Modell mit Lehrpersonen durchgeführt wird, die auch zusammenarbeiten können und diese Form der Zusammenarbeit nicht verordnet bekommen.

Wenn mehrere Personen gemeinsam für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, bringen sie unterschiedliche Erfahrungen und Ressourcen ein. Das kann zu einem deutlich besseren Lernergebnis führen. Teamteaching bietet Potential die Unterrichtsform der Zukunft zu werden: Es erhöht die Qualität der Schule und entlastet die Lehrkräfte. Das haben auch schon diverse Kantone erkannt und setzen das Teamteaching konsequent auf verschiedenen Stufen ein.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *In welchen Baselbieter Gemeinden wird das Teamteaching an den Primarschulen umgesetzt?*
2. *Gibt es Gemeinden, welche das Teamteaching in einer Stufe flächendeckend einsetzen? Wenn ja, welche Gemeinden und welche Stufen?*
3. *Wie wird die Regelung, Teamteaching bei Überschreitung der Höchstzahl bei der Klassengrösse im Kanton Baselland in den Gemeinden umgesetzt?*
4. *Wie erachtet der Regierungsrat die Einschätzung, dass bei flächendeckendem Teamteaching Förderstunden eingespart werden könnten?*
5. *Wie schätzt der Regierungsrat die Vor- und Nachteile des Teamteaching-Modells ein?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Primarschulen haben im Rahmen ihrer Teilautonomie die Möglichkeit, Unterricht im Teamteaching stattfinden zu lassen. Teamteaching bedeutet, dass zwei oder mehr Lehrpersonen Unterricht gemeinsam planen, durchführen und nachbereiten. Dabei arbeiten sie in der Regel als gleichberechtigtes Team, zumeist aber mit unterschiedlichen Aufgaben. Teamteaching unterscheidet sich von anderen Formen der Zusammenarbeit wie zum Beispiel dem Assistieren, und zeichnet sich durch eine enge Abstimmung und die gemeinsam getragene Verantwortung aus. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern.

Ebenfalls als Teamteaching zu verstehen ist die interprofessionelle Zusammenarbeit zum Beispiel von Lehrpersonen mit Sozial- oder Heilpädagoginnen mit dem Ziel, den integrativen Unterricht besser gewährleisten zu können.

In vorliegendem Geschäft werden unter dem Begriff «Teamteaching» beide Varianten verstanden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In welchen Baselbieter Gemeinden wird das Teamteaching an den Primarschulen umgesetzt?*

Die Primarschulen im Kanton Basel-Landschaft liegen in der Trägerschaft der Gemeinden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beziehungsweise das Amt für Volksschulen (AVS) verfügt daher nicht über die angefragten Daten. Erfahrungsgemäss kann aber festgehalten werden, dass an sämtlichen Primarschulen situations- und bedarfsgerecht im Teamteaching unterrichtet wird.

Wie in den einleitenden Bemerkungen festgehalten, bestehen verschiedene Formen des Teamteachings. Beide genannten Varianten werden an den Schulen resp. im Unterricht auf vielfältige Weise umgesetzt (bspw. paralleles Unterrichten, niveaudifferenziertes Unterrichten, unterrichten und beobachten, unterrichten an Stationen). Eine systematische Erhebung wäre entsprechend sehr komplex und würde kaum zu dienlichen Ergebnissen führen.

2. *Gibt es Gemeinden, welche das Teamteaching in einer Stufe flächendeckend einsetzen? Wenn ja, welche Gemeinden und welche Stufen?*

Wie bereits in Antwort 1 ausgeführt verfügt das AVS über keine entsprechenden Daten.

3. *Wie wird die Regelung, Teamteaching bei Überschreitung der Höchstzahl bei der Klassengrösse im Kanton Baselland in den Gemeinden umgesetzt?*

Eine Überschreitung der Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse löst nicht automatisch ein Teamteaching aus. Eine solche Regelung besteht nicht.

Es gilt festzuhalten, dass eine Überschreitung der Höchstzahl zum Zeitpunkt der Klassenbildung unzulässig ist. Kommt es unterjährig zu einer Überschreitung, beispielsweise aufgrund eines Zuzugs, gilt gemäss dem [Leitfaden zur Klassenbildung auf Primarstufe](#) (S. 6) des Amts für Volksschulen (AVS) was folgt:

Liegt eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Höchstzahl vor, ist beim AVS ein Ausnahmeantrag zur Bewilligung einzureichen. Gemäss der Praxis des AVS ist eine Überschreitung der Höchstzahl nur dann möglich, sofern sie pädagogisch vertretbar ist, etwa wenn in der Klasse keine besonderen Schwierigkeiten vorliegen. Das AVS verlangt daher in einem solchen Fall eine schriftliche Begründung der Schulleitung sowie eine Kostengutsprache für Mehrlektionen des Gemeinderats. Deren Umfang ist wiederum von den konkreten Umständen abhängig, wie Klassendynamik, Klassenzusammensetzung, pädagogisches Team etc.

In erster Linie legt die Schulleitung den Bedarf fest, sie hat aber das Einverständnis des Schulrats sowie die Kostengutsprache des Gemeinderats einzuholen. Über den konkreten Einsatz der Mehrlektionen entscheidet die Schulleitung. So könnte auch Teamteaching in einem solchen Fall als pädagogisch zielführend erachtet und entsprechend eingesetzt werden.

4. Wie erachtet der Regierungsrat die Einschätzung, dass bei flächendeckendem Teamteaching Förderstunden eingespart werden könnten?

Die Spezielle Förderung findet integrativ im Regelunterricht und damit in der Klasse statt. Wie eingangs festgehalten, kann auch das Unterrichten von einer Lehrperson gemeinsam mit einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen als Teamteaching bezeichnet werden.

Es ist nicht erwiesen, dass flächendeckendes Teamteaching zu einer Einsparung von Förderlektionen führen würde. Die durch flächendeckendes Teamteaching anfallenden Kosten müssten den allfälligen Einsparungen gegenübergestellt werden.

5. Wie schätzt der Regierungsrat die Vor- und Nachteile des Teamteaching-Modells ein?

Der Regierungsrat begrüsst situations- und bedarfsgerechtes Teamteaching.

Als Vorteile erachtet werden insbesondere folgende Punkte:

- Die Lehr- und Fachpersonen können unterschiedliche Stärken und Fachkompetenzen einbringen.
- Schülerinnen und Schüler können besser individuell unterstützt werden.
- Die geteilte Verantwortung entlastet die Lehrpersonen.
- Die Klasse kann in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, um gezielter zu arbeiten.
- Lehrpersonen können voneinander lernen und ihre Methoden bereichern und verbessern.

Nachteile von Teamteaching sind unter anderem:

- Erhöhter Koordinationsaufwand aufgrund von Absprachen und Planungen.
- Konfliktpotenzial durch unterschiedliche Auffassungen oder Arbeitsweisen.
- Erhöhter Personalaufwand.

- Je nach Anzahl zu viele Lehr- und Fachpersonen in einer Klasse, was pädagogisch als nicht zielführend erachtet wird.
- Unsicherheit und Unklarheit bei Lehr- und Fachpersonen sowie Schülerinnen und Schülern bei ungeklärten Aufgaben und Rollen.

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich